

### **3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 18.09.2018 folgende 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 09.12.2014, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung am 24.10.2017, wird wie folgt geändert:

#### § 2

#### Steuergegenstand und Steuerpflicht

In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „neben“ ersetzt durch das Wort „außerhalb“.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

In diesem Sinne gilt als Wohnung jeder umschlossene Raum, der mindestens über ein Fenster, Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung, eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift werden zu Sätze 3 und 4.

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen, § 2 Abs. 5 wird zu § 2 Abs. 4.

#### Artikel II

#### § 3

#### Steuermaßstab

In § 3 Absatz 6 Stufe 1 werden die Worte „Eigenvermietung mit mehr als 250 Vermietungstagen“ ersetzt durch die Worte „Vermietung ab 250 Vermietungstagen“.

In § 3 Absatz 6 Stufe 2 und Stufe 3 wird das Wort „Eigenvermietung“ ersetzt durch das Wort „Vermietung“.

#### Artikel III

#### § 4

#### Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 9 v.H. des Maßstabes nach § 3.

Artikel IV  
§ 8  
Steuerbefreiungen

§ 8 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Die aus beruflichen Gründen überwiegend genutzte Zweitwohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Artikel V  
§ 9  
Datenverarbeitung

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Die Stadt Norden kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben bei:

Artikel VI

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Norden, den 18. September 2018

-Schmelzle-  
Bürgermeister